

# Lesenswerte Bücher und Schriften

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **15 (1942)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Urlauber-Transportgutscheine

Schwierigkeiten in der Interpretation der A. W. Nr. 48 bezüglich der Ausgabe von Transportgutscheinen an Urlauber haben einzelne Leser veranlasst, uns hierüber Fragen zu stellen. Wir haben sie an das O. K. K. weitergeleitet, das sie uns in verdankenswerter Weise beantwortet und uns zugleich ermächtigt hat, die Fragen und Antworten in unserm Organ zu publizieren.

1. Gemäss A. W. Nr. 48, Abschnitt IV/1 besteht für den Ablösungsdienst in der Dauer von mindestens einem Monat Anspruch auf einen Transportgutschein.

Frage A: Der Wehrmann, der für einen Monat aufgeboten ist, bezieht den Transportgutschein nach 14 Tagen. Vor Absolvierung des ersten Monats wird er evakuiert oder aus andern Gründen entlassen. — Hat er die Kosten der Reise zurückzuerstatten, weil er keinen ganzen Monat Dienst geleistet hat?

Antwort: War die Evakuierung bzw. Entlassung nicht vorzusehen, so hat der Wehrmann die Reisekosten nicht mehr zurückzuerstatten.

Frage B: Der Wehrmann ist am 14. Juli eingerückt und wird am 12. August entlassen. Er leistet somit 30 Tage Dienst. Gilt diese Dienstleistung als „einen Monat“ oder hat er nur Anspruch auf den Transportgutschein, wenn er bis zum 14. bzw. 13. August im Dienste verbleibt?

Antwort: Eine Dienstleistung in der Dauer von 30 Tagen entspricht einem Monat.

2. Ziff IV/2 der A. W. Nr. 48 bestimmt: Dauert der Ablösungsdienst länger als einen Monat, so darf nach Ablauf von je weiteren 30 Diensttagen ein zusätzlicher Transportgutschein abgegeben werden.

Frage C: Der Wehrmann ist am 1. Juli eingerückt. Er wird am 4. September entlassen. Er bezieht den ersten Gutschein Ende Juli. — Darf der zweite Gutschein erst nach Ablauf von weiteren 30 Tagen, also erst nach dem 30. August abgegeben werden. Aus dienstlichen Gründen kann er diesen Transportgutschein in der kurzen Zeit vom 30. August bis 4. September vielleicht gar nicht mehr verwenden.

Antwort: Der Gutschein darf erst nach Ablauf von weiteren 30 Tagen abgegeben werden.

## Lesenswerte Bücher und Schriften

**Blaue Truppen.** (Die Sanitätstruppen). Verlag Ars Helvetica, Zürich. Mit Zeichnungen von Jakob Baumgartner, Buochs. Preis: Fr. 5.50.

Der Sinn des Buches ist, wie der Verlag mitteilt, die Bereitschaft unserer Sanitätstruppen zu zeigen. „Es konnte sich nicht darum handeln, das Thema Anneli und die Soldaten in seiner tausendeinhundertundeiner Abwandlung zu zeigen. Es ging vielmehr darum, sich auszuweisen über das, was unsere Sanität ist, und darzutun, dass unsere Heeressanität ein vollwertiges und wichtiges Glied der schweizerischen Armee ist.“

Hptm. Ammann stellt dem Buch einige geschichtliche Angaben über das Heeressanitätswesen voraus. Über die Organisation der Sanitätstruppen in der Front, hinter der Front, bei der M. S. A. und die Hygienesektion äussern sich

verschiedene Offiziere. Zwei weitere Kapitel sind der Sanität im Ernstfall (Front-erfahrungen, Schweizerärzte fahren nach Finnland) und dem Roten Kreuz mit seinen Hilfsorganisationen gewidmet. Ein buntes Feuilleton schliesst das nett geschmückte, hundertseitige Bändchen, welches einen weiteren wertvollen Beitrag liefert zur reichhaltigen Literatur über den gegenwärtigen Aktivdienst.

## Zeitschriften-Schau

**Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.** Redaktion: Oberstdivisionär E. Bircher. Adresse der Redaktion: Zeitglocken 2, Bern. Erscheint monatlich. Preis: jährlich Fr. 7.—. Einzelnummer: 80 Rappen.

### Nr. 7/88. Jahrgang. Juli 1942.

Oberst Däniker: Voraussetzungen für die Bewährung im Kampf.

Wm. Herzig: Für die Entscheidung der letzten Viertelstunde.

Hptm. Haller: Ausserdienstliche wehrsportliche Tätigkeit.

Oblt. W y s s: Beitrag zur Schiessausbildung.

Lt. Braunschweig: Die Heeresmotorisierung in den U. S. A.

Hptm. Bühlmann: Verpflegungsgrundsätze und Versorgung der deutschen Truppen in Afrika und Russland. — Diesen sehr interessanten und für uns besonders lehrreichen Artikel von Herrn Hptm. Bühlmann, der unsern Lesern kein Unbekannter ist, werden wir in einer der nächsten Nummern im Abdruck erscheinen lassen, sobald es uns der Platz zulässt.

Oblt. Christen: Der Militärdienst und seine Dauer mit Rücksicht auf das Militärstrafrecht.

**Schweizerische Monatschrift für Offiziere aller Waffen.** Redaktion: Oberst Edgar Schumacher, Alpeneckstr. 17, Bern. Erscheint monatlich. Preis: jährlich Fr. 7.—, Einzelnummer: 80 Rp. plus Porto.

### Heft 7/54. Jahrgang. Juli 1942.

Oberst Däniker: Le front continu. (Eine Studie über die Taktik der Franzosen im gegenwärtigen Kriege.)

Hptm. Zeugin: Ehre und Treue. (Der 10. August 1792.)

Kpl. Scheller: Zur Besinnung und Bereitstellung.

Major Hadorn: Artillerie in der Abwehr.

**„Le Fourrier Suisse“.** Offizielles Organ der „Association Romande des Fourriers Suisses“. Redaktion: Fourrier R. Logoz, Lausanne. Abonnementspreis: Fr. 3.—.

### Nr. 176/20. Jahrgang. Juli/August 1942.

Philipp Monnier: Mon village a célébré ce soir... (Zum 1. August.)

Auszug aus dem Jahresbericht 1941 des Präsidenten.

Verschiedene Auskünfte: Mehlverarbeitung, Schiffstonnage, Menus für fleischlose Tage, Inhalt der A. W. 37—47.

Vereinsnachrichten.